Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 54 (1903)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Da es im allgemeinen Interesse des Forstvereins liegt, der „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen" möglichst weite Verbreitung zu geben, beschließt das Komitee, an die Vereinsmitglieder ein bezügliches Zirkular zu erlassen, mit dem Ersuchen um geeignete Propaganda. — Gleichzeitig wird beschlossen, Gemeinde- und Korporationsvorständen, sowie Forstkommissionen, welche für jedes einzelne ihrer sämtlichen Mitglieder auf die Zeitschrift abonnieren, diese zum Preise von Fr. 3 per Jahr in deutscher und von Fr. 2 in französischer Ausgabe abzugeben.

3. Die Jahresversammlung in Liestal hat in Sachen Vertretung der forstlichen Interessen bei Schaffung der neuen Zivilgesetzgebung beschlossen, das Ständige Komitee habe den Auftrag, der Angelegenheit weitere Aufmerksamkeit zu schenken, und ev. eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Das Komitee beschließt nun, es sei für die Februar-Nummer der Zeitschrift ein orientierendes Referat zu beschaffen, behufs Einleitung der Diskussion im Vereinsorgan über diesen Gegenstand; anschließend an dasselbe würde den Vereinsmitgliedern Gelegenheit geboten, Anträge einzubringen. Je nach Verlauf und Ergebnis dieser Umfrage wird das Ständige Komitee bestimmen, was in dieser Angelegenheit weiter zu unternehmen sei.

4. Die in der Jahresversammlung in Genf 1896 aufgeworfene Frage über Kollektiv-Versicherung der bei Verbauungen und Aufforstungen beschäftigten Arbeiter wird in Beratung gezogen und beabsichtigt das Komitee, an der Jahresversammlung 1903 darüber Bericht und Antrag einzubringen, sei es durch Referat oder durch Mitteilungen.

5. In Sachen Versicherung des Forstpersonals (Alters-, Invaliden- und Hinterlassenen-Versicherung) wird beschlossen, diese Angelegenheit wieder in Behandlung zu nehmen durch Aufstellung von Projekten und technischen Vorlagen, wenn möglich mit Hilfe des schweiz. Departements des Innern, resp. mit Hilfe seines Versicherungstechnikers.

6. Als neue Vereinsmitglieder werden aufgenommen die Herren:
Greder, Josef, Forstadjunkt in Solothurn.
Roffler, Peter, von Furna (Graubünden, Forstpraktikant in Solothurn.
Boillon, Leon, Baumschulbesitzer in Bretonvillers (Doubs), Frankreich.

Mitteilungen.

Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei. (Vom 11. Oktober 1902.)

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, in Anwendung des unterm 15. Oktober 1897 abgeänderten Artikels 24 der Bun-

desverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1898 und eines Berichtes vom 26. Mai 1899, beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft wird vom Bunde ausgeübt.

Art. 2. Der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei sind sämtliche Waldungen unterstellt.

Unter Waldungen im Sinne des Gesetzes — die Weidwaldungen (Wytweiden) inbegriffen — sind zu verstehen:

a. die öffentlichen Waldungen, d. h. die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden; und
b. die Privatwaldungen mit Einschluß der Gemeinschaftswaldungen (Art. 26 und 28).

Diese Ausscheidung wird durch die Kantone vorgenommen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 3. Die Waldungen werden eingeteilt in Schutz- und Nichtschutzwaldungen.

Schutzwaldungen sind diejenigen Waldungen, welche sich im Einzugsgebiete von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Verrüfungen, sowie gegen außerordentliche Wasserstände.

Art. 4. Die Ausscheidung der Waldungen in Schutz- und Nichtschutzwaldungen erfolgt durch die Kantone; sie unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Die in dem bisherigen eidgenössischen Forstgebiete bereits stattgefundene Ausscheidung bleibt in Kraft, jedoch können Änderungen derselben vorgenommen werden. In der übrigen Schweiz ist die Ausscheidung innert zwei Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an vorzunehmen.

II. Organisation.

Art. 5. Der Bundesrat überwacht die Vollziehung dieses Gesetzes, sowie der einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen. Zu diesem Behufe ist ihm ein eidgenössisches Oberforstinspektorat unterstellt, dessen Organisation einem besondern Gesetze vorbehalten bleibt.

Art. 6. Die Kantone teilen ihre Gebiete in zweckentsprechend abgegrenzte Forstkreise ein. Die Einteilung unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 7. Zur Durchführung dieses Gesetzes und der kantonalen Vollziehungsgesetze und -Verordnungen zu demselben haben die Kantone die erforderliche Anzahl mit dem eidgen. Wählbarkeitszeugnisse versehener Forsttechniker anzustellen und angemessen zu besolden.

An der Besoldung beteiligt sich der Bund durch Beiträge (Art. 40).

Art. 8. Ebenso trägt der Bund an die Besoldungen der Beamten von Gemeinde-, Korporations- und Gemeinschaftswaldungen (Art. 2, Ab-

satz 2) bei, wenn dieselben im Besitze des eidgen. Wählbarkeitszeugnisses für Forsttechniker sich befinden.

Art. 9. Die Kantone sorgen für Heranbildung und Anstellung des unteren Forstpersonals. Zur Heranbildung dieses Personals sind kantonale oder interkantonale Forstkurse anzuordnen, deren Abhaltung vom Bunde unterstützt wird (Art. 41).

Art. 10. Der Bund gewährt auch Beiträge an die Besoldungen des unteren Forstpersonals, welches die in Art. 9 vorgesehenen Kurse mit Erfolg besucht hat und eine jährliche Minimalbesoldung von Fr. 500 bezieht.

Art. 11. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Versicherung gegen Unfall des in vorstehenden Artikeln genannten Forstpersonals innert den Grenzen, wie sie in der Vollziehungsverordnung (Art. 50) vorgesehen werden.

Art. 12. Den Kantonen und Vereinen, welche wissenschaftliche Forstkurse veranstalten oder solche unterstützen, können unter gewissen Bedingungen, die der Bundesrat festsetzen wird, Beiträge bewilligt werden.

III. Öffentliche Waldungen.

(Schutz- und Nichtschutzwaldungen.)

Art. 13. Die öffentlichen Waldungen sind gemäß einer von der zuständigen kantonalen Behörde zu erlassenden Instruktion zu vermarchen.

Art. 14. Die öffentlichen Waldungen sind nach bundesrätlicher Instruktion zu vermessen, insofern die Vermessung nicht bereits stattgefunden hat und vom Bundesrat als genügend genau anerkannt wird.

Art. 15. Zur Durchführung dieser Vermarchungen und Vermessungen haben die Kantonsregierungen angemessene Fristen anzuberaumen.

Art. 16. Die Triangulation I. bis III. Ordnung läßt der Bund auf seine Kosten ausführen, diejenige IV. Ordnung ist Sache der Kantone. Der Bund prüft aber die Triangulation unentgeltlich und leistet an die Kosten derselben einen Beitrag (Art. 42, Ziffer 1).

Sind trigonometrische Punkte auf Privatboden zu errichten, so kann Expropriation der hierzu benötigten Rechte verlangt werden.

Die Kantone sorgen für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Dreieckspunkte auf ihren Gebieten. Wo Dreieckspunkte auf der Grenze verschiedener Kantone liegen, haben diese Pflicht die angrenzenden Kantone zu übernehmen.

Art. 17. Die Detailvermessung der öffentlichen Waldungen unterliegt der kostenfreien Prüfung durch den Bund.

Art. 18. Die öffentlichen Waldungen sind gemäß kantonaler Instruktion einzurichten und zu bewirtschaften.

Für die Bewirtschaftung und die Benutzung derjenigen Waldungen, welche noch nicht vermessen sind und für welche vorläufig eine solche Instruktion noch nicht zur Anwendung kommen kann, haben die Kantone provisorische Maßnahmen zu ergreifen und so annähernd als möglich den der Nachhaltigkeit entsprechenden Abgabesatz zu ermitteln.

Der Abgabesatz darf ohne Bewilligung der kantonalen Behörde nicht

überschritten werden. Überschreitungen sind innert einer von dieser Behörde zu bestimmenden Frist wieder einzusparen.

Bei den Schutzwaldungen ist die Wirtschaftsführung in erster Linie der in Art. 3 vorgesehenen Zweckbestimmung anzupassen.

Kahlschläge sind in Schutzwaldungen in der Regel untersagt.

Art. 19. Die kantonalen Instruktionen bezüglich Vermarchung (Art. 13) und für Einrichtung und Bewirtschaftung der Waldungen (Art. 18) unterliegen der bundesrätlichen Genehmigung.

Art. 20. Für die öffentlichen Weidwaldungen sind die erforderlichen Anordnungen zur Erhaltung des vorhandenen Flächenmaßes der Bestokkung zu treffen.

Art. 21. Dienstbarkeiten und Rechte auf Nebennutzungen in öffentlichen Waldungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, sind abzulösen, wenn nötig auf dem Wege der Zwangsenteignung. Dabei sollen örtliche wirtschaftliche Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Über die Ablösungspflicht entscheidet die zuständige kantonale Behörde unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat.

Der Bundesrat wird für Ablösung entsprechende Fristen setzen.

Art. 22. Die Entschädigung hat bei allen Enteignungen grundsätzlich durch Geld zu geschehen und nur, wo dies nicht tunlich ist, durch Abtretung eines Waldteils, welcher dem Wert der Dienstbarkeit entspricht. In letzterem Falle ist die Zustimmung der Kantonsregierung notwendig.

Art. 23. Die öffentlichen Waldungen können nur mit Bewilligung des Bundesrates und der betreffenden Kantonsregierung durch neue, einer guten Waldwirtschaft nachteilige Rechte und Dienstbarkeiten belastet werden.

Rechtsgeschäfte, soweit sie damit in Widerspruch stehen, sind nichtig.

Art. 24. Nebennutzungen, die eine gute Waldwirtschaft beeinträchtigen, wie insbesondere der Weidgang und die Streuenutzung, sind in den öffentlichen Schutzwaldungen zu untersagen oder nur in beschränktem Maße zu gestatten.

Art. 25. Der Bund kann in Schutzwaldungen die Anlage von Abfuhrwegen oder sonstigen zweckentsprechenden ständigen Einrichtungen für den Holztransport durch Beiträge unterstützen (Art. 42, Ziffer 4).

Hat eine solche Anlage keinen unmittelbaren oder keinen hinreichenden Anschluß an einen öffentlichen Weg, so hat der Waldbesitzer das Recht, nötigenfalls gegen angemessene Entschädigung an die betreffenden Grundeigentümer die Zwangsenteignung zu verlangen. Auch an die Kosten dieser Anschlußbauten kann der Bund Beiträge leisten.

Diejenigen Grundbesitzer, welche den Weg benützen, haben sich am Unterhalte verhältnismäßig zu beteiligen.

Können sich die Beteiligten über Anlage oder Unterhalt des Weges oder hinsichtlich der Beitragsquoten nicht einigen, so entscheiden die kantonalen Behörden.

IV. Privatwaldungen.

a. Allgemeines.

Art. 26. Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu genossen-

schaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern. Das Nähere bestimmt die kantonale Gesetzgebung.

Der Bund übernimmt die Kosten dieser Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.

Eine Zusammenlegung darf ohne Genehmigung der Kantonsregierung nicht wieder aufgehoben werden.

b. Schutzwaldungen.

Art. 27. Auf die privaten Schutzwaldungen finden Anwendung die für die öffentlichen Waldungen geltenden Art. 13 (Vermarchung), 18, 5. Alinea (Kahlschläge), 20 (Erhaltung der Bestockung der Weidwaldungen), 21 (Ablösung schädlicher Dienstbarkeiten oder Rechte), 22 (Art der Ablösung), 23 (Verbot neuer Belastungen), 24 (Verbot schädlicher Nebennutzungen) und 25 (Bundesunterstützung der Holztransporteinrichtungen).

Art. 28. Bei größeren zusammenhängenden Komplexen von privaten Schutzwaldungen in besonders gefährlichen Lagen, namentlich im Einzugsgebiet von Wildbächen, kann die betreffende Kantonsregierung oder der Bundesrat eine Zusammenlegung derselben im Sinne des Art. 26 verlangen.

Für eine solche zwangsweise Zusammenlegung gelten die Bestimmungen von Art. 26, Absatz 2.

Art. 29. Die Kantone sind verpflichtet, zur Erhaltung der privaten Schutzwaldungen und zur Sicherung ihres Zweckes jeweilen das Nötige anzuordnen. Sie haben insbesondere darüber zu wachen, daß in Schutzwaldungen ohne Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörden keine Kahlschläge in Hochwaldungen und keine erheblichen Holznutzungen zum Verkaufe oder für ein eigenes industrielles Gewerbe, zu dessen Betrieb hauptsächlich Holz verwendet wird, vorgenommen werden.

c. Nichtschutzwaldungen.

Art. 30. Auf die privaten Nichtschutzwaldungen finden nur Anwendung die Art. 20 (Erhaltung der Bestockung der Weidwaldungen), 31 (Verbot der Ausreutung), 32 (Verjüngung der Schlagflächen), 42, Ziffer 4 (Beiträge an Holztransporteinrichtungen), 47 (Vollstreckung bei Widersetzlichkeit), 49, 2. Alinea (Verbot von Ausreutungen und Schlägen mit Strafbestimmungen für den Übergang).

V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

Art. 31. Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.

Ausreutungen in Nichtschutzwaldungen bedürfen der Bewilligung der Kantonsregierung, solche in Schutzwaldungen derjenigen des Bundesrates.

Die Kantonsregierung wird betreffend Nichtschutzwald, der Bundesrat betreffend Schutzwald entscheiden, ob und inwieweit für solche Verminderung des Waldareals Ersatz durch Neuaufforstung zu bieten sei.

Art. 32. Die Kantone werden dafür besorgt sein, daß alle Schlagflächen und die durch Feuer, Sturm, Lawinen ꝛc. in Waldungen entstandenen Blößen spätestens innert einer Frist von drei Jahren wieder voll-

ständig bestockt seien, Lawinenzüge, sofern dieselben als verbaubar befunden werden.

Art. 33. Eine Teilung von öffentlichen Waldungen zum Eigentum oder zur Nutznießung darf nur mit Bewilligung der Kantonsregierung und nur zu öffentlicher Hand erfolgen. Gegen den Entscheid der Kantonsregierung ist der Rekurs an den Bundesrat zulässig.

Art. 34. Wenn Gemeinden oder öffentliche Korporationen sich im gemeinschaftlichen Besitz eines Waldes befinden und eine derselben Teilung des Besitzes verlangt, so hat die Kantonsregierung über die Zulässigkeit der Teilung zu entscheiden. Befindet sich der Wald auf dem Gebiete zweier oder mehrerer Kantone, so entscheidet über die Zulässigkeit der Teilung die Regierung desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet der größere Teil liegt.

Art. 35. Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen, auch wenn die Veräußerung statutarisch statthaft ist, in keinem Falle ohne vorherige Bewilligung der betreffenden Kantonsregierung veräußert werden.

Art. 36. Es ist darauf hinzuwirken, daß unbewaldete Grundstücke, durch deren Aufforstung Schutzwaldungen im Sinne von Art. 3 gewonnen werden können, zur Bestockung gelangen.

Der Bund oder die Kantone können die Gründung von Schutzwaldungen, ebenso die Verbauung von Lawinen und Steinschlägen anordnen, wenn durch diese Maßnahmen bestehende oder neu zu gründende Waldungen geschützt werden.

Art. 37. Der Bund und die Kantone leisten Beiträge:

a. an die Gründung von Schutzwaldungen und allfällig mit derselben zu verbindenden Entwässerungen und Verbaue;
b. an Einfriedungen und an Nachbesserungen von Kulturen, welch letztere innert drei Jahren nach erfolgter Abnahme der Anlage ohne Verschulden des Waldbesitzers notwendig geworden sind;
c. an die Wiederherstellung beschädigter baulicher Werke, wenn die Beschädigungen von größerer Bedeutung und ungeachtet sorglicher Unterhaltung entstanden sind.

Art. 38. Ist der Boden, dessen Aufforstung oder Verbauung verlangt wird, in privatem Besitz, so kann der Eigentümer beanspruchen, daß ihm derselbe abgekauft, beziehungsweise expropriiert werde.

Ebenso kann der Inhaber von Nutzungsrechten für den Entzug derselben Ersatz verlangen.

Ankauf oder Expropriation dürfen indes nur zu Handen des Kantons, der Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation erfolgen.

Art. 39. Der Bund ist befugt, eine Anstalt für Gewinnung von Waldsamen zu errichten oder die Errichtung und den Betrieb von solchen zu unterstützen.

VI. Nähere Festsetzung der Bundesbeiträge.

Art. 40. Die Bundesbeiträge an die Besoldungen und Taggelder des Forstpersonals betragen:

a. für die höhern Beamten der Kantone (Art. 7) 25 bis 35%;
b. für die höhern Beamten der Gemeinden, Korporationen und anerkannten Waldgenossenschaften (Art. 8, 26 und 28) 5 bis 25%;

c. für das untere Forstpersonal (Art. 9 und 10) 5 bis 20 %.

Der Bund beteiligt sich bis zu einem Drittel an den Kosten der Unfallversicherung des in Art. 11 genannten Forstpersonals.

Art. 41. An den Kosten der Forstkurse beteiligt sich der Bund durch Übernahme der Entschädigung der Lehrer und der Beschaffung derLehrmittel.

Art. 42. Der Bund leistet des fernern Beiträge:

1. An die Kosten der Triangulation IV. Ordnung Fr. 25 für jeden Punkt (Art. 16).

2. An diejenigen der Anlage neuer Schutzwaldungen und damit in Verbindung stehenden Entwässerungen und ferner an Verbaue von Lawinen und Steinschlägen zur Sicherung von Schutzwaldungen überhaupt 50 bis 80 %, an die Kosten anderweitiger Verbaue zu forstlichen Zwecken und an notwendige Einfriedigungen bis 50 %.

Der Bund vergütet dabei dem Bodenbesitzer außerdem in bar einen 3- bis 5fachen Jahresertrag des betreffenden Grundstückes nach Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Findet Expropriation oder Kauf zu öffentlichen Handen statt (Art. 38), so leistet der Bund bis 50 % der Entschädigungssumme.

3. An die Kosten von Aufforstungen in Schutzwaldungen bei außerordentlichen Vorkommnissen, wie ausgedehntem Waldbrand, Insektenschaden, Lawinenbruch, Windwurf 2c., oder wenn die Aufforstung vorausgehende Entwässerungen oder Verbaue erfordert oder in ihrer Ausführung bedeutende Schwierigkeiten bietet, 30 bis 50 %.

4. An die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport bis 20 % (Art. 25). Die Projektkosten sind in die Anlagekosten mit einzurechnen.

Art. 43. Mit dem Bezug von Bundesbeiträgen verpflichtet sich der betreffende Kanton, dafür zu sorgen, daß die Aufforstung und die damit verbundenen Entwässerungen und allfällige Bauten, sowie die Holztransporteinrichtungen und trigonometrischen Versicherungen in gutem Zustande erhalten werden.

Art. 44. Der Bundesrat wird auf dem Wege der Verordnung die nähern Bedingungen festsetzen, welche an die Bundesbeiträge zu knüpfen sind.

Unter keinen Umständen dürfen der Bundesbeiträge wegen die bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden und Korporationen für das Forstwesen vermindert werden.

VII. Expropriation.

Art. 45. Die Enteignung von Privatrechten im Sinne von Art. 16, 21, 25, 27, 36 und 38 findet nach Maßgabe des kantonalen Rechtes statt, immerhin mit der Einschränkung, daß über die Pflicht zur Abtretung oder Ablösung die zuständige kantonale Behörde entscheidet und gegen den Entscheid derselben innert der Frist von vierzehn Tagen an den Bundesrat rekurriert werden kann.

VIII. Strafbestimmungen.

Art. 46. Übertretungen gegenwärtigen Gesetzes ziehen, nebst Verpflichtung zu vollem Schadenersatz, folgende Bußen nach sich:

1. Beschädigung oder Zerstörung trigonometrischer Punkte: Fr. 5 bis 100 per Punkt.

2. Unterlassung der Waldvermarchung innert gegebener Frist (Art. 13 und 15): Fr. 5 bis 50.

3. Unterlassung von Dienstbarkeits- und Berechtigungsablösungen innert gegebener Frist (Art. 21 und 27) und Neubestellung, sowie Erweiterung schädlicher Dienstbarkeiten und Berechtigungen (Art. 23 und 27): Fr. 10 bis 500.

4. Vornahme von Waldnebennutzungen in Übertretung erlassener Verbote oder der Vorschriften der Art. 23, 24 und 27 gegenwärtigen Gesetzes: Fr. 10 bis 500.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen eines Wirtschaftsplanes oder provisorischer Wirtschaftsvorschriften, für welche keine besondern kantonalen Bußen festgesetzt sind (Art. 18): Fr. 20 bis 300.

6. Nichtbeachtung kantonaler Vorschriften mit Bezug auf private Schutzwaldungen (Art. 29), sowie Nichtwiederaufforstung im Sinne des Art. 32, bis Fr. 50.

7. Bei verbotenen Abholzungen Fr. 2 bis 10 für jeden Festmeter.

8. Verminderung des Waldareals ohne eidgenössische oder kantonale Bewilligung (Art. 31): Fr. 100 bis 500 für jede Hektare, unter Vorbehalt der Frage der Wiederaufforstung.

9. Waldteilungen und Waldveräußerungen in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 33 und 35: Fr. 10 bis 100 für jede Hektare.

10. Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen zur Gründung von Schutzwaldungen innert festgesetztem Termin (Art. 36): Fr. 20 bis 100 für jede Hektare.

Die Untersuchung und Beurteilung obiger Straffälle, sowie die Verfügung über die Bußen bleiben den betreffenden Kantonsbehörden überlassen.

Art. 47. Bei Widersetzlichkeit des Waldeigentümers soll auf Kosten desselben die verlangte Arbeit von der kantonalen Behörde angeordnet werden.

Art. 48. Die Kantone erlassen die erforderlichen weitern forstpolizeilichen Bestimmungen und setzen die entsprechenden Strafen fest.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 49. Solange die ganz oder nur teilweise außer dem bisherigen eidgenössischen Forstgebiet liegenden Kantone die in Art. 50 gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Vollziehungsverordnungen nicht besitzen, bleiben ihre gegenwärtigen Forstgesetze und Verordnungen in Kraft, insoweit dieselben mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Widerspruch stehen.

Ausreutungen (Art. 31), sowie die in Art. 29 des Gesetzes angeführten Holzschläge sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis nach stattgefundener Einteilung der Waldungen in Schutz- und Nichtschutzwaldungen ohne vorherige kantonale Bewilligung verboten.

Art. 50. Sobald gegenwärtiges Gesetz in Kraft erwachsen ist, wird der Bundesrat die nötigen Vollziehungsverordnungen zu demselben auf-

stellen und die Kantone einladen, ihre forstpolizeilichen Gesetze und Verordnungen mit dem Bundesgesetz in Einklang zu bringen oder solche zu erlassen.

Art. 51. Mit gegenwärtigem Gesetze werden das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 und der Bundesbeschluß betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei vom 15. April 1898, sowie alle Bundesbeschlüsse betreffend das Forstwesen, soweit solche mit demselben im Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt.

Art. 52. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 10. Oktober 1902.

Der Präsident: Casimir von Arx.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 11. Oktober 1902.

Der Präsident: Dr. Iten.
Der Protokollführer: Ringier.

Lawinenstürze im Gadmental.

Der 21. und 22. Dezember abhin waren kritische Tage erster Ordnung für die von Lawinen gefährdeten Talschaften im Berner-Oberland. Im Gadmental z. B. sind an den genannten Tagen beinahe alle größeren Lawinen abgefahren, so die Spreitgraben-, Schwendi-, Blatten-, Fürschlacht-, Griden-Laui u. a. m. Alle diese genannten Lawinen haben nirgends wesentlichen Schaden verursacht. Anders verhielt sich die sog. Nessellaui, welche ihren Ursprung unmittelbar unter der Spitze des 2531 m. hohen Benzlauistockes hat und daselbst als große, wilde Staublawine losbrach. Dem außergewöhnlichen Luftdruck fiel das zwischen den Lawinenrunsen der Nessellaui aufgewachsene, ca. 80 jährige, etwa 2 ha große Schrotwangwäldlein zum Opfer, indem es radikal niedergelegt wurde. Zuverlässige Erkundigungen ergaben, daß dieses Schrotwangwäldlein im Jahre 1817 durch eine gewaltige Staublawine zerstört worden ist. In diesem Zeitraum von 85 Jahren wuchs das Wäldlein wieder auf und hatte den Charakter eines geschlossenen, frohwüchsigen, sichern Fichtenbestandes mit einzelnen eingesprengten Lärchen.

Veranlassung zu diesen Lawinenstürzen bot der intensive Schneefall vom 18.—21. Dezember. Die Höhe des frischen Schnees betrug in Gad-

men (1200 m. üb. M.) 150 cm. und auf dem sog. Aebnit im Griden-Staatswald, bei 1050 m. Meereshöhe 130 cm. In Höhen von 1500 m. an aufwärts müssen in relativ kurzer Zeit ganz gewaltige Schneemassen gefallen sein.

Die obgenannte Nessellaui brach in der ganz ungewöhnlichen Breite von ca. 4—500 m. unmittelbar am Grat an und erreichte infolge Zusammenwirkens mehrerer Faktoren (große Schneemassen, große Breite des Anbruches) eine außergewöhnliche Wildheit und Wirkung. M.

Luftseilbahnen und Saumpfade zur Bedienung der Bergdörfer.

Unserm Kollegen, Herrn Kreisforstinspektor Mansueto Pometta in Faido, gebührt das Verdienst — durch das Mittel der Tagespresse, sowie durch öffentliche Vorträge und insbesondere in der uns vorliegenden Broschüre „Funicolare aeree e strade agricole per i paesi di montagna", welche in kürzester Zeit eine zweite Auflage erfordert hat —, die Behörden seines Heimatkantons und ein weiteres Publikum auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht zu haben, eine billige und zugleich leistungsfähige Verbindung für den Gütertransport zwischen den Hauptortschaften in den tessinischen Tälern und den hochgelegenen Dörfern mittelst des Drahtseiles herzustellen. Die Veranlassung dazu gab der Umstand, daß der Bau guter Fahrstraßen in jenen mit außerordentlich steilen Gehängen versehenen Tälern großen Schwierigkeiten begegnet und namentlich die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden weit übersteigt, trotzdem ihnen der Staat in dieser Hinsicht außergewöhnlich weit entgegenkommt.

Herr Pometta schildert die einschlägigen Verhältnisse in klarer und allseitig orientierender Darstellung. Laut Gesetz vom 1. Februar 1873 trug der Staat die Hälfte der Baukosten für die Verbindungsstraßen zwischen den einzelnen Gemeinden und außerdem $^3/_4$ des Unterhalts. Durch Gesetz vom 26. April 1888 übernahm er den ganzen Unterhalt mit Ausnahme der Schneeräumung, und am 8. Januar 1902 beschloß der tessinische Große Rat, gegebenenfalls den Staatsbeitrag an den Bau dieser Straßen auf 75 % zu erhöhen. Da die horizontale Entfernung zwischen den Talorten und den Bergdörfern häufig sehr klein, der vertikale Abstand dagegen sehr groß ist, so erfordert der Bau solcher Straßen auch bei durchschnittlichem Gefäll von 10 % eine unverhältnismäßige Entwicklung in die Länge, so daß Menschen und Vieh die Straße gar nicht benutzen, sondern den alten Saum- und Fußpfaden folgen, welche rascher zum Ziel führen. So kommt es, daß man da und dort im Tessin gute,

kunstvoll angelegte Bergstraßen trifft, deren Fahrbahn dem Vieh als Weide dient, weil der Fuhrwerkverkehr unbedeutend geblieben ist und der Fußverkehr kürzere Pfade findet. Herr Pometta schlägt daher vor, an Stelle der Fahrstraßen gut angelegte Saumpfade zu setzen, auf denen sich Mensch und Vieh und allfällig auch leichtere Karren bewegen könnten; den Gütertransport dagegen will er den Drahtseilriesen anvertrauen, welche denselben billigst und auf dem denkbar kürzesten Wege besorgen. Als treibende Kraft für die Bergfahrt können sowohl Gegengewichte (Wasser), wie auch Motoren irgendwelcher Art dienen. Diese beiden Verkehrsmittel, Saumpfad nnd Drahtseilriese, möchte der Verfasser unserer Broschüre durch das Telephon ergänzt sehen, welches nebst der Beförderung von Depeschen auch die Leitung des Luft-Seilbahnbetriebes vermitteln würde.

Zur Unterstützung dieser Vorschläge führt der Verfasser eine erschöpfende Zahl von Gründen ins Feld, von denen wir nur die wichtigsten nennen können. Vor allem spielt der Kostenpunkt eine ausschlaggebende Rolle. Die Erfahrung lehrt, daß beim Bau von Fahrstraßen an den steilen, vielfach felsigen Hängen der Tessinertäler die Baukosten mit der Straßenbreite nicht in einfachem, sondern viel stärkerem Verhältnis wachsen, weshalb die Fahrstraße von 4 bis 6 Meter Breite auf den Laufmeter Fr. 20 bis Fr. 25, der kürzere Saumpfad von 2 bis 3 Meter Breite dagegen bloß Fr. 4 bis Fr. 5 Baukosten verursacht. Der Verfasser zitiert die ihm für die Verbindung von Faido und Dalpe zur Verfügung stehenden Zahlen, welche sich auf genaue Kostenvoranschläge gründen: Die Fahrstraße von 7 Kilometer kostet demnach Fr. 146,000, der Saumpfad von 4 Kilometer Länge bei einer Breite von 2,3 bis 3,5 Meter und einer Steigung von 10—15 % Fr. 20,000, die Drahtseilriese mit Motorbenutzung Fr. 17,000. Es gibt häufige Fälle, wo der Warentransport nach dem Bergdorf durch den Straßenbau nicht billiger wird, als er früher per Saumtier war, weil der Vorteil der stärkern Ladung durch die längere Zeitdauer des Transportes wieder verloren geht. Über die Betriebskosten macht der Verfasser folgende durch Herrn Kreisforstinspektor Frankenhauser in Bellinzona ermittelte Durchschnittsangaben:

1. Für Drahtseilriesen kostet die Beförderung von 100 kg. Ware in mittleren Verhältnissen 7 bis 10 Cts. pro Seilkilometer.
2. Für mittlere Verhältnisse entspricht die Leistung der Drahtseilriese derjenigen einer drei- bis fünfmal so langen Fahrstraße, bietet aber gegen die letztere die Vorteile einer fünffachen Zeit- und vier- bis zehnfachen Kostenersparnis.

Diese Angaben beziehen sich auf den Holztransport von Berg zu Tal. Für Transporte in umgekehrter Richtung sind Angaben der Bauunternehmung der elektrischen Kraftübertragungswerke an der Marobbia

vorhanden, welche ihre Materialien von Camorino, am Eingang des Marobbiatales, per Drahtseilriese auf eine Länge von 1400 Meter aufwärts nach dem Tunneleingang, welcher 400 Meter über Camorino liegt, beförderte. Als Motor diente ein rohes Wasserrad mit einfacher Transmission und einer Kraftleistung von acht bis zehn Pferdekräften. Während der Trägerlohn für diese Strecke Fr. 2. 80 per 100 kg. betrug, kostete der Transport per Drahtseilriese nur 10 Cts. Es wurden Lasten von 1 bis 1½ q. befördert und eine Tagesleistung von 150 q. bewältigt. Die Drahtriesen-Anlage kostete Fr. 8. 50 per Laufmeter.

In einem eigenen Kapitel wird die Organisation des Betriebsdienstes der zu erstellenden Gemeinde-Drahtseilriesen erörtert und dabei für den Anfang auf eine Betriebsdauer von zwei Stunden morgens und zwei Stunden abends abgestellt, indem der Verfasser gebührend hervorhebt, welche großen Vorteile namentlich mit einer guten Organisation aus der Beschleunigung der Transporte erwachsen. Die Fahrdauer einer Last zählt nach Minuten, während der Straßentransport mit Stunden zu rechnen rechnen hat. Die Kosten per 100 kg. werden z. B. für das Dorf Osco auf 12 Cts. berechnet, während der Fuhrmann Fr. 2 beanspruchen muß. Weitere Vorteile seiner Vorschläge erblickt der Verfasser im Freiwerden von Arbeitskräften für die Land- und Alpwirtschaft, in einer Besserstellung der Frauen und Kinder, welche vielfach als „Lasttiere" dienen müssen und in der Weckung eines regeren Verkehrs zwischen den Bewohnern von Berg und Tal. Für den Staat erhofft der Verfasser nächst den schon erwähnten Vorteilen namentlich die Hebung der im Kanton wach gewordenen Besorgnis, nach welcher die oben erwähnten Straßenbaugesetze das Gleichgewicht im Staatshaushalt stören könnten.

Wir vereinigen uns mit dem Verfasser in dem Wunsche, die tessinischen Behörden möchten der Prüfung dieser Vorschläge ihre volle Beachtung schenken und glauben, daß es im Kanton Tessin Ortschaften gibt, welchen die Verwirklichung derselben zu großem Vorteil gereichen dürfte, weshalb an solchen Orten auch der Zweck der Broschüre zu erfüllen sein wird, welcher dahin geht, die Drahtseilriesen und die neu zu erstellenden Saumpfade den Vorteilen der Gesetze über den Straßenbau teilhaftig werden zu lassen.

Forstliche Zeitschriften.

In der Herausgabe der forstlichen Zeitschriften sind verschiedene auf Anfang dieses Jahres eingetretene Änderungen zu verzeichnen. Nachdem die „Mündener forstlichen Hefte" bereits mit Anfang 1902 aufgehört haben zu erscheinen, wird deren Redaktor, Herr Oberforstmeister Wilhelm Weise, Direktor der k. preuß. Forstakademie zu hannov. Münden sich von

nun an bei der bis dahin vom Direktor der k. preuß. Forstakademie zu Eberswalde, Herrn Oberforstmeister Paul Riebel allein redigierte „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" beteiligen. Diese Vereinbarung dürfte den Einfluß des ohnehin sehr maßgebenden Organs noch bedeutend erhöhen und wird daher als eben so sehr im Interesse der von ihm vertretenen Sache, als auch der Leser gelegen, sicher allgemein freudig begrüßt werden.

In Süddeutschland ist eine Zeitschrift, deren Eingehen auch in der Schweiz mancher Forstmann aufrichtig bedauert hat, die einstige „Forstlich-naturwissenschaftliche Zeitschrift" neu erstanden unter dem Titel: „Naturwissenschaftliche Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft". Herausgegeben vom Redaktor des erstgenannten Blattes, Herrn Dr. C. Freiherr von Tubeuf, Professor an der Universität München, im Vereine mit Herrn Dr. L. Hiltner, Direktor der agrikultur-botan. Anstalt in München, wird die neue Zeitschrift ein Organ für die Arbeiten aus dem botanischen, zoologischen, chemisch-bodenkundlichen und meteorologischen Laboratorium, sowie der agrikultur-botanischen und der Moorkulturanstalt in München sein. Die Erkrankungen der Kulturgewächse infolge Auftretens von schädlichen Pilzen und Insekten werden darin jedenfalls ganz besondere Berücksichtigung finden. (Verlag von E. Ulmer in Stuttgart. Preis per Jahrgang Mk. 12. —)

In Frankreich hat Herr Forstkonservateur Charles Broillard, der während 11 Jahren mit unermüdlichem Fleiß und ebenso großer Sachkenntnis als praktischem Geschick die bedeutendste forstliche Zeitschrift dieses Landes, die Revue des Eaux et Forêts geleitet, deren Redaktion altershalber niedergelegt. Sie ist übergegangen an Herrn alt Forstkonservateur Mélard, der sich 1900 am internationalen Forstkongreß in Paris durch seine geistreiche Arbeit über die Unzulänglichkeit der Nutzholzproduktion sämtlicher Länder der Erde einen allgemein rühmlichst bekannten Namen gemacht hat. Hr. Broillard hat somit einen würdigen Nachfolger gefunden, der in seiner ersten Nummer ein sehr vielseitiges Programm entwickelt und, unterstützt von der Forstdirektion in Paris, wie den Lehrkörpern der beiden Forstschulen zu Nancy und les Barres in der Lage sein dürfte, den Ruhm des seit 60 Jahren bestehenden Organes zu erhalten und zu mehren.

Eine neue forstliche Zeitschrift ist unter dem Titel Forestry Quarterly (Forstliche Vierteljahrsschrift) in Nordamerika entstanden. Im Gegensatz zu den verschiedenen populären forstlichen Organen der Vereinigten Staaten wird das vorliegende mehr die wissenschaftliche Richtung vertreten. Es wird herausgegeben von der Forstschule des Staates New York an der Cornell-Universität zu Ithaka und speziell von einem Redaktions-Komitee, in welchem Hr. Professor Fernow, Direktor genannter Schule und der unsern Lesern längst bekannte Hr. Professor Dr. John Gifford sitzen. Diese Namen bieten alle Gewähr dafür, daß das neue Vierteljahrsblatt seiner Aufgabe gerecht werden wird.